Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

werden können, Ungeschicklichkeiten, welche die Inschriften dieser Zeit charakterisiren und den Mangel an Uebung bezeugen; dagegen ist die Basis selbst äusserst sorgfältig zugehauen. Gemeint nämlich ist der bekannte Marathonkämpfer Kallias, der zweite dieses Namens, genannt Laccoplutos (Böckh Staatsh. I S. 630 f.) und die Basis könnte wohl die Statue der Aphrodite von Kalamis (Pausan. I 23 2) getragen haben.

Athen. U. KÖHLER.

ZU DEM SARDINISCHEN DECRET.

Das in dieser Zeitschrift 2, 102 fg. von mir behandelte sardinische Decret ist seitdem in den Schriften der Turiner Akademie von dem Entdecker Spano abermals herausgegeben und wie von diesem in geographischer, so von Baudi di Vesme in rechtlicher Beziehung erläutert worden [1]). Es wird angemessen sein die Ergebnisse der Nachvergleichung des Originals den Lesern dieser Zeitschrift vorzulegen, zumal da eines derselben eine wesentliche Berichtigung bringt, andere der Zurückweisung bedürfen.

Z. 3 *in quo scriptum fuit it quod infra scriptum est.* — Vesme behauptet, dass auf der Tafel nicht IT stehe, sondern II und dass zu lesen sei *in quo scriptum fuit bis.* Das erste kann sein, da auf derselben allerdings I und T öfter graphisch fast oder ganz zusammenfallen, wie Vesme selbst zugiebt; die andere Behauptung schlägt den auch von Vesme selbst beigebrachten Urkunden [2]), in denen die gleiche Formel wiederkehrt, geradezu ins Gesicht, so dass wir es uns ersparen können die Kette von Irrthümern aufzudröseln, die zu der eigenthümlichen Aufstellung geführt hat, dass der römische Beamte seine Decrete immer gleich *in duplo* zu Protokoll gebracht habe.

Z. 11 'DECEDERENT *ha manifestamente il bronzo*'. Dies ist richtig; RECEDERENT ist ein Irrthum.

Z. 15 giebt auch Vesme zu, dass ESSE, nicht ISSI auf der Tafel steht.

---

[1]) *Tavola di bronzo trovata in Esterzili (Sardegna) illustrata dal Canonico Giovanni Spano con appendice di Carlo Baudi di Vesme.* Turin 1867.

[2]) Orelli 3787: *in quo scriptum erat it quod infra scriptum est* (hier soll nach Vesmes Vermuthung Smetius falsch IT für II = *bis* copirt haben!). 6087: *in quo scriptum erat id quot i. s. est.*

Z. 16 [*et in*] *k. Decembres trium mensum spatium dederit.* Diese Lesung erkennt jetzt in der Hauptsache auch Vesme an, mit dem Bemerken, dass er auch das von mir durch Ergänzung hergestellte *et in* auf dem Original gefunden habe; dagegen las er auf demselben *duum* statt *trium*. Dies ist unzweifelhaft richtig und stellt den prozessualischen Zusammenhang her; ich komme darauf unten zurück.

Z. 19 (*cum . . . ego . . . .*) *in k. Februarias qua*[*e*] *p*(*roximae*) *f*(*uerunt*) *spatium dederim et moram illis possessoribus intellegam esse iucundam.* Vesme beharrt bei seiner früheren Lesung QVADIE statt QVAEPF; hinter QVA sei noch der gröfsere Theil von D zu erkennen, dann der obere Theil von I und es reiche der Raum hier nicht für P [1]). Ich kann ebenfalls nur dabei bleiben, dass Vesmes Lesung unmöglich ist und sehe mich jetzt gezwungen die Gründe hinzuzufügen. Einmal heisst *qua die* nur 'an welchem Tage', nicht 'bis zu welchem Tage' und wird nie-

---

[1]) Wenn Vesme weiter sagt: *aggiungasi, che più sopra . . . si fa uso della formola 'intra K. Octobres primas', quantunque vi si tratti, come qui, di tempo già passato quando da Elvio Agrippa pronunciavasi la presente sentenza,* so ist das ein seltsames Missverständniss. Der Ausdruck *kalendae primae* u. s. w. ist immer vorweisend; auch in der angezogenen Stelle hat er diese Geltung, indem hier ein Decret des Rixa angeführt wird, das eine Frist 'auf den nächsten 1. Oct.' feststellte, und da Agrippa hier nicht aus seiner, sondern aus Rixas Person spricht, bezeichnet er selbstverständlich denjenigen Termin als zukünftig, der es für Rixa, wenn auch nicht mehr für ihn war. Dagegen das letztvergangene Kalenderdatum wird technisch bezeichnet mit der Wendung *quae proximae fuerunt*, und dieses war eben hier am Platz. — Wenn Vesme weiter sagt: *nè vi ha esempio, credo, che nella formola 'quae proximae fuerunt' la prima voce siasi scritto per disteso e le due seguenti colle sole iniziali,* so hat er insofern Recht, als ich für diese nicht häufige Abkürzung nur ein einziges Beispiel beigebracht hatte und in diesem einen allerdings QPF steht. Im Uebrigen aber kann es ihm nicht unbekannt sein, dass nichts gewöhnlicher als in solchen Gruppen das eine oder das andere Wort, besonders die zu Anfang oder am Schluss stehenden, voll ausgeschrieben zu finden, vgl. z. B. Marini Arv. p. 6: [*q. d. e. r. f.*] *p. d. e. r. i. censuer.*; C. I. L. I, 1257 *quei infra s. s.* In den Stadtrechten von Salpensa und Malaca erscheint es beinahe als Regel das anknüpfende Relativ voll auszuschreiben — so stets in der öfter wiederkehrenden Formel *qui i*(*ure*) *d*(*icundo*) *p*(*raerit*) und Mal. 62: *quanti e*(*a*) *r*(*es*) *e*(*rit*), *t*(*antam*) *p*(*ecuniam*) *d*(*are*) *d*(*amnas*) *e*(*sto*), und wie wesentlich dies die Lesung erleichtert, leuchtet ein. Wenn also QPF als zulässige Sigle nachgewiesen ist, so wird auch der gewissenhafteste Epigraphiker sich bei der Varietät QVAEPF beruhigen dürfen.

mand, der des Lateinischen auch nur einigermafsen kundig ist, die Phrase *aliqua die spatium dare* in diesem Sinne vertheidigen wollen. Zweitens ist es einleuchtend, dass, wenn man *qua die spatium dederim* als eingeschalteten Relativsatz fasst, nicht blofs ein bedenklicher Conjunctiv sich einfindet, sondern auch das von *cum* regierte, vor und neben *et intellegam* schlechthin unentbehrliche Zeitwort vermisst wird, wie denn auch Vesmes eigene Uebersetzung[1]) geradezu die unbequeme Partikel *et* unterschlägt. Für jeden deutschen Philologen, und ich hoffe auch für die meisten italienischen, wird es weiterer Nachweisung nicht bedürfen, dass der Satz in Vesmes Fassung weder im J. 68 lateinisch war, noch im J. 1868 lateinisch ist. Wie geringfügig die positiven Differenzen sind, auf die Vesme sich stützt, ist dargelegt worden; sollte aber auch meine Lesung QVAEPF nicht das Richtige treffen, so kann doch darüber kein Zweifel sein, dass die von Vesme unbedingt verkehrt ist.

Z, 19 *moram illis* steht nach Vesme schon auf der Tafel.

Das. *intellegam* giebt Vesme als richtig zu.

Z. 20 *Camianorum* desgleichen.

Z. 21 *optemperaverunt* desgleichen.

Z. 23 *T. Atilius* desgleichen.

Z. 24 vertheidigt Vesme die Lesung L hinter RVFVS statt des von mir angenommeneu F: ‘*un nuovo e diligente confronto del bronzo mi confermò maggiormente, che quello è un* L *e non un* F; *se non fosse un* L, *sarebbe non un* F, *ma un* E, *essendovi certissima la linea orizzontale inferiore.*’ Die Schrift der Tafel gehört zu derjenigen Klasse, wo E und F nicht scharf unterschieden sind; ‘*alcuna volta*, sagt Vesme selbst, *le lettere* EFILT *non bene si distinguono tra loro, sì che talora più il contesto che non l'occhio fa con certezza discernere, quale di queste si debba difatti leggere nel bronzo.*’ Die Tafel Vesmes selbst zeigt Z. 25 in RVFVS ein E statt des F und an zahlreichen Stellen beide Formen in einander übergehend. Da nun die Lesung L eine Lösung nicht zulässt, wohl aber die Lesung F und diese überdies durch das Vorkommen eines anderen gleichnamigen Individuums in der-

---

[1]) *Ed io pure, al qual si erano rivolti i Galillesi allegando, che il tipo non era peranco loro pervenuto il di primo di febrajo, termine che io aveva loro assegnato; vedendo che a quei possessori sarebbe grata una mora.*

selben Reihe gefordert wird, so kann ich nur bei meiner Lesung beharren.

Das. erkennt nun auch Vesme an, dass vor *signatores* nicht *et* steht, sondern ein leerer Raum ist.

Z. 26 *L. Vigelli* wird desgleichen zugestanden.

In der S. 125 behandelten Inschrift des Metellus ist durch einen (übrigens nicht von Hrn. Nissen, sondern von mir verschuldeten) Copistenfehler, den Vesme mit Recht rügt, PROPRIO gegeben, wo im Original PRIVATO steht. In der Sache ändert diese Berichtigung nichts.

Nicht ohne Interesse endlich ist die von Spano beigebrachte Inschrift eines aus dem in Sardinien gebildeten Kabinet Baille stammenden, jetzt in der Sammlung Cibrario aufbewahrten Sardonyx:

LARVM
CALILLENSIVM

welches die einzige anderweitige Erwähnung einer der auf unserem Grenzdecret vorkommenden Völkerschaften ist.

Auf die von Vesme aufgestellten Erklärungen ausführlich einzugehen wird nicht erforderlich sein; einige kurze Andeutungen mögen genügen. Das Zeichen ↄ Z. 3 soll eine tironische Note sein und *et* bedeuten, obwohl weder die Form des tironischen Zeichens stimmt noch bisher jemals eine tironische Note zwischen Quadratschrift wahrgenommen worden ist, abgesehen davon, dass in derselben Zeile zweimal gleich darauf *et* voll ausgeschrieben steht. — *Codex ansatus* soll das mit Löchern zum Durchziehen der Fäden versehene Polyptychon bedeuten, obwohl *ansa* bekanntlich etwas ganz anderes heisst als Loch[1]) und für das Protokollbuch des Proconsuls das äusserliche Besiegeln und was dazu gehört nicht passt — die *septem sigilla* sind angemessen für Privaturkunden oder Privatcopien öffentlicher Urkunden, aber nicht für öffentliche Urkunden selbst. — Noch mehr hat sich Vesme dadurch in die Irre führen lassen, dass er nicht gewusst hat, was er freilich hätte wissen sollen, dass die *scribae quaestorii* mit den Provinzialquästoren gar nichts zu thun haben und sie, wie überhaupt die eigentliche in Decurien geordnete öffentliche Dienerschaft, lediglich bei den eigent-

[1]) Daran ist Forcellini Schuld, indem er lehrt, dass durch die *ansae* einer Sandale Riemen gezogen werden, um sie festzubinden. Aber das sagt Forcellini nicht, dass, weil ein Griff, der ein Loch hat, auch ein Griff ist, jedes Loch Griff genannt werden könne.

lichen Magistraten, das heisst in der Stadt Rom fungiren. Seine Unkunde in dieser Hinsicht hat nicht bloss das scherzhafte Quiproquo verschuldet, dass der Consular L. Neratius Priscus *scriba quaestorius* gewesen sei[1]) — ins Preussische übersetzt ein Kanzleisecretär, der zugleich Regierungspräsident ist —, sondern ihn auch veranlasst meine Auseinandersetzung darüber, dass die am 18. März erfolgte Ausfolgung der Abschrift eines am 13. März gefällten Decrets, als in Rom geschehen, nicht in das Jahr der Urtheilsfällung selbst gesetzt werden könne, zurückzuweisen, ohne auch nur ihre Motivirung zu begreifen. Ich hatte weiter darauf hingewiesen, dass, wenn man das Decret vom 13. März 69 datire, man dazu komme einen Statthalter Othos den Kaiser Nero (oder allenfalls auch Galba) unter der Titulatur des *optimus maximusque princeps* anführen zu lassen; Vesme scheint dies nicht einmal bemerkt zu haben und hat auch in der gegen mich gerichteten Replik darüber geschwiegen. — Den M. Juventius Rixa, der unter Nero Procurator von Sardinien war, bringt Vesme mit dem [*M. Juven*]*tius* [*Secundus*] *Rixa* [*Postumius Pan*]*sa Valerianus . . . . Severus* einer Inschrift von Brescia[2]) zusammen und ergänzt in dessen senatorische Aemterfolge die Procuratur von Sardinien hinein zwischen Legionstribunat und Volkstribunat; so dass er also offenbar keine Vorstellung hat von der Verschiedenheit der Ritter- und senatorischen Laufbahn, das heisst von den Anfangsgründen des kaiserlichen Staatsrechts[3]). Nach allem diesem kann es kaum noch befremden, Herrn Vesme auch unter der glücklicher Weise immer mehr zusammenschwindenden Zahl derjenigen zu finden, die das Evangelium von Arborea zu verkündigen fortfahren und uns über die republikanischen Proconsuln von Sardinien, insonderheit den M. Metellus aus diesem ewig sprudelnden Born belehren.

Die Zeitbestimmung des Decrets lässt sich nach der in Z. 16 hergestellten Lesung *duum mensum* jetzt etwas schärfer geben. Die Ab-

---

[1]) *Vediamo difatti*, heisst es p. 32, *essere stato scriba questorio il giureconsulto Nerazio Prisco.* Dazu wird citirt Henzen 5446; *L. Neratio L. f. Vol. Prisco praef*(*ecto*) *aer*(*ari*) *Sat*(*urni*) *co*(*n*)*s*(*uli*) . . . . . *scribae quaestori et munere functi patrono.* Wie Vesme diesen Satz construirt hat, muss der eigenen Einbildungskraft des Lesers überlassen bleiben.

[2]) Orelli 4910.

[3]) Nach dem oben S. 76 Gesagten konnte übrigens der Brescianer Senator in abgekürzter Form gar nicht M. Iuventius Rixa genannt werden, wohl aber M. Iuventius Secundus, wie er auch in der That auf anderen Steinen heisst.

schrift ist vom 18. März 69 datirt. Das Decret des Proconsuls Agrippa selbst ist vom 13. März ohne Zweifel des Vorjahrs 68, da aus den schon früher erörterten Gründen es unthunlich erscheint noch weiter zurückzugehen. Dasselbe erfolgte in der Weise, dass der Procurator Rixa eine Frist bis zum 1. October gab, der Proconsul Simplex, da diese nicht eingehalten ward, sie auf zwei Monate bis zum 1. Dec. verlängerte, dann der Proconsul Agrippa eine abermalige Verlängerung gewährte bis zu dem dem Decret zunächst vorhergehenden 1. Febr. Da aus dem Schweigen des Decrets über Versäumung der gesetzten Termine geschlossen werden muss, dass dieselben wenigstens insofern innegehalten worden sind, als deren Verlängerung rechtzeitig erbeten ward, so folgt hieraus, dass am 1. Oct. 67 der Proconsul Simplex, am 1. Dec. 67, 1. Febr. 68 und 13. März 68 der Proconsul Agrippa im Amte gewesen sind. Dieses Ergebniss stimmt auch im Allgemeinen mit dem Wechsel der Proconsuln am 1. Juni, da die Verzögerung der Ankunft des Agrippa vom Juni auf den October oder November und demnach die Weiterführung des Amtes bis dahin durch seinen Vormann nicht befremden können, wogegen mit gesetzlichem Amtwechsel im Januar diese Daten nicht ohne Zwang zu vereinigen sein würden. Schwierigkeit macht dagegen der von Rixa auf den 1. Oct. 67 angesetzte Termin, verglichen mit dem hienach normal auf den 1. Juni 66 bis 31. Mai 67 sich stellenden Amtsjahr des Simplex. Zwar ist der Tag, an dem Rixa jenen Termin gab, nicht angegeben; aber da es sich lediglich um Vollzug eines rechtskräftig gewordenen Spruches handelt, wird für die Besitzräumung höchstens ein Termin von einigen Monaten angenommen werden dürfen und muss also Rixa mindestens am 1. Mai 67 noch als Statthalter fungirt haben, demnach Simplex, wenn nicht nach Ablauf, doch mindestens erst gegen das Ende seines Proconsulatjahrs in die Provinz gekommen sein. Allein diese Anomalie erklärt sich in dem vorliegenden Falle vollständig, da, wie früher gezeigt ward, der Wechsel der Provinzverwaltung eben in diese Epoche fällt und Rixa der letzte kaiserliche, Simplex der erste senatorische Statthalter von Sardinien gewesen ist. Wenn, wie es den Anschein hat, der Uebergang von Sardinien auf den Senat in den ersten Monaten des J. 67 beschlossen ward, so kann der erste Proconsul allerdings erst kurz vor dem Schluss seines Amtsantritts in die Provinz gekommen sein; und selbst das verspätete Eintreffen seines Nachfolgers mag hiemit noch zusammenhängen.

TH. MOMMSEN.